

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Biologie II der Albert-Ludwigs-Universität vom 20. Juli 1971 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 2, Nr. 7, S. 72–75) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 3. März 1977 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 8, Nr. 6, S. 16)

Der Verwaltungsrat erläßt auf Vorschlag der Fakultät für Biologie gemäß § 62 der Grundordnung folgende

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Biologie II der Albert-Ludwigs-Universität

vom 12. 7. 1971

Präambel

Dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung („Institutsordnung“) liegt die Grundordnung der Universität Freiburg zugrunde. Die für die Institutsordnung relevanten Regelungen der Grundordnung (z.B. die Paragraphen 36, 64–64) und des Hochschulgesetzes (z.B. die Paragraphen 16 und 17) werden nicht explicit wiederholt.

Das Institut umfaßt die Betriebseinheiten (Lehrstühle) für Biochemie der Pflanzen, Botanik, Geobotanik, Mikrobiologie und Zellbiologie. Eine Betriebseinheit umfaßt den Lehrstuhlinhaber, die fachlich zugeordneten Universitätslehrer und die ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen Bediensteten. Die Institutsordnung muß der ungewöhnlich großen Spannweite von Forschung und Lehre innerhalb des Instituts Rechnung tragen. Ausserdem soll die neue Institutsordnung die bereits bewährten Verfahren der Kooperation berücksichtigen, um jedem Institutsangehörigen möglichst günstige Arbeitsbedingungen zu bieten.

Regelungen

§ 1

die kollegiale Leitung des Instituts obliegt einem Direktorium (§ 63, Absatz 2 der Grundordnung). Dem Direktorium gehören alle hauptberuflich am Institut tätigen Universitätslehrer an. Aus dem Kreis des Direktoriums wird ein geschäftsführender Direktor gewählt (§ 7).

§ 2

Im Gebäudekomplex Schänzlestr. 9 übt turnusmäßig auf die Dauer eines Kalenderjahres einer der geschäftsführenden Direktoren der dort untergebrachten Institute – in der Reihenfolge Institut für Biologie II, Institut für Biologie III, Institut für Biologie II, Institut für Biologie III, Pharmakologisches Institut – das Hausrecht aus (Hausherr). Sein Stellvertreter im Institut hat auch die Stellvertretung für die Ausübung des Hausrechts. Der Hausherr wird in seiner Funktion durch eine Hausordnungskommission unterstützt, in die durch die jeweiligen Direktoren 3 Mitglieder des Instituts für Biologie II und je 1 Mitglied des Instituts für Biologie III und des Pharmakognostischen Instituts delegiert werden. Die technischen Details und Sicherheitsvorschriften zur Benutzung der Einrichtungen im Gebäudekomplex Schänzlestraße 9 regelt eine für alle dort untergebrachten Institute verbindliche Hausordnung. Diese wird von den Direktoren im Benehmen mit der Hausordnungskommission erarbeitet, sowie, falls erforderlich geändert und ergänzt. Sie wird vom Hausherrn im Einvernehmen mit den beiden anderen Direktoren erlassen. Die Hausordnung muß von jedem Mitglied der Institute gelesen und durch Unterschrift anerkannt werden. Ausserdem wird sie in der Eingangshalle ständig zum Aushang gebracht.

Die gemeinsamen Einrichtungen für die Lehre im Gebäudekomplex Schänzlestraße 9 stehen allen Fakultätsmitgliedern und allen Mitgliedern der dort untergebrachten Institute im Rahmen der Lehrveranstaltungen zur Verfügung. Andere Benutzung bedarf der Genehmigung durch den Hausherrn.

Die Fakultätsbibliothek im Gebäude Schänzlestraße 9 ist eine Präsenzbibliothek. Sie ist während der Öffnungszeiten des Instituts zugänglich. Verantwortlicher Leiter der Bibliothek ist der Hausherr. Er stützt sich dabei auf die Bibliothekskommission, in die durch die jeweiligen Direktoren 4 Vertreter des Instituts Biologie II, drei des Instituts Biologie III und ein Vertreter des Pharmakognostischen Instituts delegiert werden. Die technischen Details regelt eine Bibliotheksordnung als Teil der oben erwähnten Hausordnung.

Der gemeinsame technische Bereich (Werkstatt) im Gebäudekomplex Schänzlestraße 9 wird von einem Ingenieur geleitet. Ein Werkstattausschuß, in den die jeweiligen Direktoren je einen Vertreter der Institute Biologie II, Biologie III und des Pharmakognostischen Instituts delegieren, koordiniert die Belange des Forschungs- und Lehrbereichs einerseits und des technischen Bereichs andererseits; der Ausschuß wacht darüber, daß kein Institut bezüglich der Ausführung seiner Aufträge durch die Werkstatt benachteiligt wird; er kontrolliert den Werkstatt-Etat und entscheidet zusammen mit dem Leiter des technischen Bereichs über Personalangelegenheiten der Werkstatt. Der Werkstattausschuß schlägt den Institutsdirektoren die Teilbeträge vor, die von den einzelnen Instituten in den Werkstattetat einzubringen sind.

§ 3

Die Benutzung der Einrichtungen des Instituts für Biologie II steht den Institutsmitgliedern nach Einweisung durch die jeweils zuständige Fachkraft zu. Andere Benutzer bedürfen einer Genehmigung des geschäftsführenden Direktors oder eines von ihm Beauftragten. Auch gegenüber den Institutsmitgliedern kann der geschäftsführende Direktor (oder ein von ihm Beauftragter) Prioritäten oder sachlich zu begründende Einschränkungen, zum Beispiel bei der Benutzung empfindlicher Geräte, geltend machen.

§ 4

Die Koordination bezüglich der das Institut betreffenden Fragen der Forschung und bezüglich aller mit der Forschung zusammenhängenden Raum- und Personalangelegenheiten obliegt dem Direktorium, unbeschadet der Zuständigkeit der Fakultätskonferenz.

§ 5

Das Direktorium koordiniert im Rahmen der von der Fakultät festgelegten Lehrpläne die Gestaltung und den Inhalt von Lehrveranstaltungen.

§ 6

Der geschäftsführende Direktor koordiniert die Belange der einzelnen Lehrstühle und vertritt das Institut. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben macht es notwendig, daß dem geschäftsführenden Direktor der das Institut betreffende Schriftverkehr zwischen den Lehrstühlen und der Fakultätskonferenz bzw. dem Rektorat umgehend zur Kenntnis gebracht wird.

Der geschäftsführende Direktor hat unbeschadet der Rechte des Hausherrn gegenüber allen institutsinternen Regelungen und Entscheidungen, die das Institut als Ganzes berühren, ein aufschiebendes Vetorecht. Kommt keine Einigung zustande oder ist der geschäftsführende Direktor unmittelbar betroffen, so entscheidet das Direktorium mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Der geschäftsführende Direktor ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Belange der wissenschaftlichen Mitarbeiter angemessen berücksichtigt werden. Jedes Mitglied des Direktoriums kann vom geschäftsführenden Direktor eine Einberufung des Direktoriums verlangen. Die Sitzungen des Direktoriums sind nicht-öffentlich.

§ 7

Der geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter werden aus den Mitgliedern des Direktoriums in geheimer Wahl auf 1 Jahr gewählt; das Amtsjahr beginnt mit dem 1. April jeden Jahres.

Das Wahlgremium besteht aus den Mitgliedern des Direktoriums und aus den von ihrer Personengruppe in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählten beamteten wissenschaftlichen Mitarbeitern im Verhältnis 1:1. Die Wahl erfolgt nach dem in der Grundordnung § 3, Absatz 7 angegebenen Modus. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Wahlgremiums erreicht hat. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die Wiederwahl kann abgelehnt werden.

§ 8

Der Institutsversammlung gehören alle hauptberuflich am Institut tätigen Universitätslehrer sowie alle am Institut angestellten wissenschaftlichen Mitarbeiter und die dort angestellten Doktoranden an. Die Sitzungen der Institutsversammlung sind institutsöffentlich.

§ 9

Der geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal im Semester die Institutsversammlung ein. Die Bekanntgabe erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung. Zugleich muß die Tagesordnung bekannt gemacht werden. Jedes Mitglied der Institutsversammlung kann Punkte auf die Tagesordnung setzen lassen. Diese müssen dem geschäftsführenden Direktor eine Woche vor der Sitzung schriftlich eingereicht und von ihm bekannt gemacht werden.

Auf Antrag von mindestens 8 Mitgliedern der Institutsversammlung muß der geschäftsführende Direktor innerhalb einer Woche eine Institutsversammlung einberufen.

Die Empfehlungen der Institutsversammlung müssen dem Direktorium zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 10

Das Direktorium verabschiedet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Universitätslehrer diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung und später eventuell notwendig werdende Änderungen und legt sie der Fakultätskonferenz zur Weiterleitung an den Verwaltungsrat vor, gemäß § 62/63 der Grundordnung. Zu Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung müssen die Mitglieder des Lehrkörpers (im weiteren Sinn) sowie die Vertreter der Studenten und nichtwissenschaftlichen Bediensteten gehört werden.

§ 11

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Frühere Benutzungsordnungen werden aufgehoben.

Änderungssatzungen:

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Biologie II der Albert-Ludwigs-Universität vom 20. Juli 1971 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 2, Nr. 7, S. 72–75)

Erste Änderungssatzung vom 8. Juli 1976 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 7, Nr. 14, S. 44):
[Keine Regelung zum Inkrafttreten.]

Zweite Änderungssatzung vom 3. März 1977 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 8, Nr. 6, S. 16):
[Keine Regelung zum Inkrafttreten.]